



Neu-Isenburg, 07.12.2021

Liebe Eltern,

liebe Erziehungsberechtigte der HCAS,

im Nachgang zum Schul-Schreiben vom 23. November 2021 sind einige Fragen zur Rechtslage aufgetreten, deren Beantwortung über den Einzelfall hinaus für Sie von Interesse sein könnte.

Zudem ist am 5. Dezember 2021 außerdem wieder eine erneute Änderung der Coronavirus - Schutzverordnung (CoSchuV) in Kraft getreten.

Nach der aktuellen Coronavirus-Schutzverordnung ist mittlerweile zwar bei den meisten Angeboten des öffentlichen Lebens in Innenräumen ein Impf- oder Genesenennachweis erforderlich und somit die Vorlage eines negativen Testnachweises nicht mehr ausreichend (sog. 2G -Regelung).

Diese Regelung gilt jedoch nicht für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches Attest belegen, das den Namen und das Geburtsdatum der betroffenen Person enthält.

Für diese Personen genügt weiterhin ein negativer Testnachweis.

Sowohl von der 2G -Regelung als auch vom Testnachweis ausgenommen sind Kinder unter sechs Jahren und noch nicht eingeschulte Kinder (z. B. Vorlaufkurskinder). Schülerinnen und Schüler können einen Testnachweis grundsätzlich, also auch außerhalb der Schule, durch das von der Schule ausgestellte Testheft erbringen.

Das Testheft kann nach der geltenden Coronavirus-Schutzverordnung auch während der Weihnachtsferien als Testnachweis genutzt werden.

Darüber hinaus wird aber allen Schülerinnen und Schülern empfohlen, für die Teilnahme an Freizeitangeboten etc. in den Weihnachtsferien regelmäßig Bürgertests in Anspruch zu nehmen. Auch wir als Schule erachten dies als SEHR sinnvoll!

Die Neuregelungen für Veranstaltungen betreffen auch schulische Veranstaltungen außerhalb des Präsenzunterrichts. Die Personenzahl, von der an strengere Bestimmungen gelten, wurde von 26 auf 11 Personen abgesenkt. **Ab einer Teilnehmerzahl von 11 Personen müssen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Impf- oder Genesenennachweis vorweisen (sog. 2G -Regel).** Das gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren und noch nicht eingeschulte Kinder ab sechs Jahren. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren sowie bei Personen, die durch ein ärztliches Attest belegen, dass sie sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, genügt ein Testnachweis (wozu auch das schulische Testheft gehört; s. o.).

Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern müssen nunmehr alle Anwesenden mit Ausnahme der Kinder unter sechs Jahren und noch nicht eingeschulten Kinder — auch Genesene und Geimpfte — einen Testnachweis vorlegen.

Nach § 13 Abs. 3 CoSchuV soll auch geimpften und genesenen Schülerinnen und Schülern mindestens einmal pro Woche ein Test in der Schule angeboten werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Meike Claus